Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/658

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6108/62

Bonn, den 12. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Fünfunddreißigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Baumaterialien, Bauhilfsmittel usw.)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Fünfunddreißigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Baumaterialien, Bauhilfsmittel usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 nach Maßgabe der Anlagen I und II geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1)

Senkung von Binnen-Zollsätzen mit Änderung des Zolltarifschemas

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
1	Die Tarifnr. 68.10 (Waren aus Gips usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz A (Platten usw.) wird in der Spalte 3 der Binnen-Zollsatz „2" geändert in „frei".				
	b) Die Anmerkung erhält folgende Fassung:				
	Anmerkung				
	Waren des Abs. A bis zu einem Gesamtwert von 800 000,— DM, gegen Vorlage eines Kontingentscheins, bis 31. März 1963	—	frei	frei	frei
	Die Kontingentscheine werden von einer vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstelle ausgestellt.				
	Die Zollstelle stellt Kontingentscheine nur aus, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, daß die zur Einfuhr gelangenden Waren für die Durchführung des Wiederaufbauprogramms des Landes Hamburg zur Beseitigung der Schäden der Sturmflutkatastrophe vom Februar 1962 in diesem Lande bestimmt sind.				
2	In der Tarifnr. 68.12 (Waren aus Asbestzement usw.) erhält der Absatz A - I folgende Fassung:				
	I - weder glasiert noch emailliert:				
	a - Asbestzementplatten	3	9	6	9
	b - andere	6	9	6	9
3	Die Tarifnr. 73.21 (Konstruktionen usw. aus Eisen oder Stahl) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz A (Rolläden usw.) wird in der Spalte 3 der Binnen-Zollsatz „1,5" geändert in „frei".				
	b) Die Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:				
	3. Eisen- oder Stahlgitter für Balkone, aus Abs. A, und Gerüstkonstruktionen für Personen- oder Lastenaufzüge, aus Abs. B, gegen Vorlage eines Kontingentscheins, bis 31. März 1963:				
	a) Eisen- oder Stahlgitter für Balkone, aus Abs. A, bis zu einem Gesamtwert von 400 000,— DM	—	frei	frei	frei

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
(3)	b) Gerüstkonstruktionen für Personen- oder Lastenaufzüge, aus Abs. B:				
	1 - bis zu einem Gesamtwert von 2000000,— DM	frei	frei	frei	frei
	2 - bis zu einem Gesamtwert von 2000000,— DM	frei	—	frei	—
	Die Kontingentscheine werden von einer vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstelle ausgestellt.				
	Die Zollstelle stellt Kontingentscheine nur aus, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, daß die zur Einfuhr gelangenden Waren				
	der Kontingente zu a und b - 1 für die Durchführung des Wiederaufbauprogramms des Landes Hamburg zur Beseitigung der Schäden der Sturmflutkatastrophe vom Februar 1962 in diesem Lande,				
	des Kontingents zu b - 2 zur Beseitigung der Schäden der Sturmflutkatastrophe vom Februar 1962 in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein				
	bestimmt sind.				
4	Die Tarifnr. 73.38 (Haushaltsartikel usw. aus Eisen oder Stahl) wird wie folgt geändert:				
	a) In den Absätzen A - I (Abwaschbecken), B - I - a (Waren zu hygienischen Zwecken) und B - II - a - 1 (Spültischeinsätze) wird in der Spalte 3 der Binnen-Zollsatz „3,5" jeweils geändert in „2".				
	b) Der Absatz B - II - b erhält folgende Fassung:				
	b - andere:				
	1 - weder poliert noch überzogen:				
	a - Stahlblechbadewannen, Abwaschbecken und Spültischeinsätze ..	2	9,4	3,5	9,4
	b - Eimer	3,5	9,4	3,5	9,4
	c - andere	6	13,5	6	13,5
	2 - poliert oder überzogen:				
	a - Stahlblechbadewannen, Abwaschbecken und Spültischeinsätze ..	2	9,4	3,5	9,4
	b - Eimer und Briefkästen	3,5	9,4	3,5	9,4
	c - andere	6	13,5	6	13,5

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 1)

Senkung von Binnen-Zollsätzen ohne Änderung des Zolltarifschemas

Die Binnen-Zollsätze der nachstehend aufgeführten Tarifstellen werden wie folgt geändert:

In der Tarifnummer	wird der Binnen-Zollsatz	geändert in	*Nachrichtlich:* *) Warenbezeichnung (teilweise abgekürzt)
1	2	3	4
25.23	1	frei	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
38.19 - Q - XIV	5	2,5	Bauten- und Flammschutzmittel
44.06	0,5	frei	Holzpflasterklötze
44.13 - B - I - b	6	3	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet, ausgenommen: Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt, und Zedernholz mit einer Länge von 180 bis 185 mm, einer Dicke von mehr als 5 bis 7 mm und einer Breite von 21 bis 68 mm
- B - II	3	2	
44.23 - B	6	3	Fenster und Türen aus Holz
- D	2,5	2	Treppen, Betonschaltafeln, Fensterläden usw., aus Holz
44.28 - B - IV	5	2,5	Holzgitter für Zäune
- B - V	6	3	Rolläden, Klosettsitze usw., aus Holz
48.07 - C - III	3,5	2	Bitumen-Dachpappen, Isolierpappen usw.
48.09 - B	3	2	Bauplatten aus Papierhalbstoff oder aus Fasern von pflanzlichen Stoffen (ausgenommen Holzfasern), auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt
48.11 - A	5	2,5	Papiertapeten und Linkrusta
59.10	3	2	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
68.07 - B	1	frei	geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69
68.09	2	frei	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt

*) Die Angaben in Spalte 4 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.
Bei den sogenannten Sammelpositionen ist die Aufzählung des von der Zollsenkung erfaßten Warenkreises nicht erschöpfend.

In der Tarifnummer	wird der Binnen-Zollsatz	geändert in	*Nachrichtlich:* *) Warenbezeichnung (teilweise abgekürzt)
1	2	3	4
68.11 - B - I	2,5	2	Kalksandsteine
69.04 - A - I	2,5	2	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen), aus Ziegelton
- A - II	1,5	frei	
- B - I	2,5	2	Klinker aus anderen keramischen Stoffen als Ziegelton
69.05 - A	1,5	frei	Dachziegel aus Ziegelton
- B - I	6	3	Drahtziegelgeflechte
- B - II - a	1,5	frei	Dachziegel aus anderen keramischen Stoffen als Ziegelton
- B - II - b	2,5	2	Rauchfangziegel, Schornsteinrohre, Schornsteinköpfe, Schornsteinaufsätze, Tür- und Fensterumrahmungen usw.
69.07 - A	3	2	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert
- B	2,5	2	
69.08 - A	3,5	2	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert
- B	2,5	2	
70.16	5	2,5	Betongläser, Glasbetonsteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
70.20 - A	5	2,5	nichtverspinnbare Glasfasern und Waren daraus
73.20 - B	3	2	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus schmiedbarem Guß
73.28	3,5	2	Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
73.36	3,5	2	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.37	2,5	2	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01), Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

*) Die Angaben in Spalte 4 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.
Bei den sogenannten Sammelpositionen ist die Aufzählung des von der Zollsenkung erfaßten Warenkreises nicht erschöpfend.

In der Tarifnummer	wird der Binnen-Zollsatz	geändert in	*Nachrichtlich:* *) Warenbezeichnung (teilweise abgekürzt)
1	2	3	4
76.08 - A	3,5	frei	Schuppen, Baracken, Häuser und deren Teile, aus Aluminium
79.05	2,5	2	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink
83.02 - B	3	2	Baubeschläge aus unedlen Metallen
84.17 - F - I	3	2	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.23 - A - I - a - 3	3,5	2	selbstfahrende Bagger, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar
84.56 - A	2	frei	Beton- und Mörtelmischer
84.61 - B - I - b	3	2	Heizungsarmaturen, Kleinwasserarmaturen und Gartenarmaturen, ausgenommen: rohe gegossene Teile aus Eisen oder Stahl
85.12 - A - I	2,5	2	elektrische Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer, für den Haushalt
- B - I	3	2	elektrische Öfen für den Haushalt
- E - I	3	2	elektrische Herde und Kochplatten, für den Haushalt
85.19 - A - II - a	2	frei	Installationsgeräte für Spannungen bis 750 V (z. B. Schalter, Steckdosen, Fassungen, Sicherungselemente und Klemmleisten)
85.27	2,5	2	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
90.26 - A - I	2	frei	Gas- und Flüssigkeitszähler, nur zur Mengenmessung
- B - I	3	2	Elektrizitätszähler, nur zur Mengenmessung; Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszähler, Münz-Elektrizitätszähler, Fern-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung

*) Die Angaben in Spalte 4 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.
Bei den sogenannten Sammelpositionen ist die Aufzählung des von der Zollsenkung erfaßten Warenkreises nicht erschöpfend.

Begründung

(1) Um das Angebot an preisgünstigen Baumaterialien, Bauhilfsmitteln und dergleichen zu erhöhen, hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Binnen-Zollsätze der in den Anlagen zu § 1 dieser Verordnung aufgeführten Waren zu senken (ganz oder teilweise auszusetzen). Dabei werden die derzeitigen Binnen-Zollsätze

a) bis 2 % des Wertes	auf „frei"
b) von mehr als 2 bis 4,5 % des Wertes	auf 2 % des Wertes
c) von mehr als 4,5 % des Wertes	um 50 v. H.

ermäßigt. Durch die Staffelung wird eine Schädigung der inländischen Hersteller dieser Waren vermieden.

(2) Um die Gleichheit der Binnen-Zollsätze für alle Arten von Fertighäusern und Fertigbauteilen zu erreichen, ist der derzeitige Binnen-Zollsatz für „Schuppen, Baracken, Häuser und deren Teile, aus Aluminium" (Tarifnr. 76.08 - A) von 3,5 % des Wertes — in Abweichung von obiger Regel — auf „frei" gesenkt (vollständig ausgesetzt) worden.

(3) Alle in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Zollsenkungen sind „Aussetzungen" von Zollsätzen im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages.